

Sie wollen mehr erfahren?

Agentur für Arbeit Freiburg

Andrea Klimak

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Telefon: 0761 2710-353

Email: freiburg.BCA@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de/freiburg

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald

Tina Imhof

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Telefon: 0761 20269-226

Email: jobcenter-breisgau-hochschwarzwald.BCA

@jobcenter-ge.de

Jobcenter Freiburg

Susanne Kaiser

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Tel: 0761 2710-632

Email: jobcenter-freiburg.BCA@jobcenter-ge.de

Internet: www.jobcenter-freiburg.de

Jobcenter Landkreis Emmendingen

Katja Lang

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Telefon: 07641 9115-394

E-Mail: jobcenter-landkreis-emmendingen.BCA

@jobcenter-ge.de

Bei den zuständigen Kammern, z. B. Handwerkskammer Freiburg oder IHK Südlicher Oberrhein, wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberatung.

§ 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Teilzeitberufsausbildung

Gesetzestext

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

Herausgeberin

Agentur für Arbeit Freiburg

Lehener Straße 77

79106 Freiburg

Beauftragte für Chancengleichheit

am Arbeitsmarkt

Juli 2020

www.arbeitsagentur.de

Weil es um meine Zukunft geht!

Ausbildung in Teilzeit bringt Familie und berufliche Karriere weiter



Die Teilzeitberufsausbildung ist für alle möglich

Besonders für Menschen, die wegen ihrer individuellen Lebenssituation keine Vollzeitausbildung machen können.

Das sind zum Beispiel:

- Mütter und Väter mit Kindern
- Mütter, die wegen der Schwangerschaft ihre Ausbildung unterbrochen haben und diese in Teilzeit fortsetzen wollen
- Menschen, die Angehörige pflegen
- Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen
- Menschen, die zusätzlich Förderunterricht oder einen Deutschkurs benötigen
- Auszubildende, die nebenbei erwerbstätig sein wollen oder müssen

Eine Teilzeitberufsausbildung ist in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems möglich.



Rahmenbedingungen

- Die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit wird individuell reduziert, jedoch höchstens um 50 Prozent.
- Auszubildende und Betriebe sprechen ab, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden (z.B. vormittags, nachmittags, abends, ...).
- Der Berufsschulunterricht findet in der Regel in Vollzeit statt.

Dauer

- Die Gesamtausbildungszeit verlängert sich entsprechend der Reduzierung.

Beispiel: Bei einer 3-jährigen Berufsausbildung wird eine Reduzierung der Arbeitszeit um ein Drittel vereinbart. Die Ausbildungsdauer verlängert sich damit um ungefähr 1 Jahr auf insgesamt 4 Jahre.

- Die Gesamtausbildungszeit kann verkürzt werden, wenn das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann. Dann kann der Abschluss bereits nach 3 Jahren gemacht werden. Gründe für eine Verkürzung sind z.B. berufliche Vorkenntnisse, höhere Schulabschlüsse oder Lebenserfahrung aus Erziehungszeiten.

Ein gemeinsamer Antrag von Auszubildenden und Betrieb bei der Kammer ist dazu notwendig.

Rechtsgrundlage: §§ 7a Berufsbildungsgesetz oder §§ 27b Handwerksordnung

Welche Vorteile hat ...

... der Ausbildungsbetrieb?

- Hohe Motivation und Zuverlässigkeit der Auszubildenden
- Gewinnen von zukünftigen Fachkräften
- Image- und Standortvorteil als familienfreundlicher Betrieb
- Flexible Gestaltung der Ausbildungszeit passend zur Betriebsstruktur

... die/der Auszubildende?

- Berufsabschluss und damit bessere Chancen im Erwerbsleben
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Pflege von Angehörigen
- mögliche Anrechnung bereits geleisteter Ausbildungszeit
- langfristig Verbesserung der wirtschaftlichen Situation

Teilzeitauszubildende können zusätzlich finanzielle Unterstützung und andere Hilfen beantragen.

Hier ist die Informationsbroschüre des Landes: www.wm.baden-wuerttemberg.de – Service/Publicationen – Stichwort Teilzeitausbildung

Ausbildungsvertrag

Die Besonderheiten einer Teilzeitberufsausbildung werden im Ausbildungsvertrag festgehalten.

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan wird an das Teilzeitmodell angepasst. Die zuständige Kammer berät hierzu.

Berufsschule

Die Berufsschule wird über die Teilzeitberufsausbildung informiert.

Ausbildungsvergütung

Alle Auszubildenden haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG).

